

MITTEILUNGEN

der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postanschrift: Postfach 20 16 65, 80016 München · Verwaltungsgebäude: Landwehrstraße 61, 80336 München
Telefon (089) 53 29 44-0 · Fax (089) 53 29 44 28 · Homepage: www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de

IV. Quartal / Jahrgang 2000



Aus dem Inhalt	Seite
Zum Jahreswechsel	2
Kammerversammlung 2001	3
Neues zur ZPO-Novelle	3
Modellprojekt Wiedergutmachung im Strafverfahren über Anwaltliche Schlichtungsstellen	3
Gerichtsstand für Honorarforderungen	4
Anlage und Führung von Handakten	5
Neues zum Zentralen Mahngericht für Bayern in Coburg	6
Umsetzung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes	7
Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft „Erinnern, Verantwortung und Zukunft“	7
Auszeichnungen	7
Buchbesprechungen	8
Hinweise und Informationen:	10
Telefondienst und Faxservice / Vermittlungen / Gesetzliche Zinsen / Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts / Praktikantenplätze für französische Studenten / Hinweise auf Neuerscheinungen / Steuerrechtliche Hinweise / Umfrage zur Zustellung im Ausland / Einzugsermächtigung für den Kammerbeitrag / Verein zur Förderung eines Instituts für Anwaltsrecht / Austausch mit der Cincinnati Bar Association / Informationsveranstaltung der Berufsschule München	
Impressum	14
Personalien	15
Beilagen:	
Informationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern (Sonderdruck)	
Fortbildungsveranstaltungen (grün)	
Liste der als Gütestelle zugelassenen Anwälte (gelb)	

Zum Jahreswechsel

Nürnberg Messehalle im September 2001. Einführungsreferat der Bundesjustizministerin zum Ersten Europäischen Juristentag:

„2001, das wird das Jahr des Rechts. Erstmals wird in einer Verfassung, in der neuen Grundrechtscharta der EU festgeschrieben, dass jeder Bürger nicht nur Anspruch darauf hat, unabhängig Gerichte anrufen zu können, sondern darüber hinaus, dass jeder Bürger jeder Zeit uneingeschränkt die Hilfe eines Anwalts seines Vertrauens in Anspruch nehmen darf. Es ist der Bundesregierung zu verdanken, dass ein wesentliches Kernstück des Rechtsstaats, die Vertraulichkeit im Verhältnis Anwalt zu Mandant, unter allen Umständen gewahrt bleibt. Die Neufassung der Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union trägt diesem Grundsatz Rechnung und hat die Anwaltschaft in ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit voll aus der Richtlinie herausgenommen.“

In Deutschland bleibt das bewährte System des Zivilprozessrechts unangetastet. Der konstante Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten erlaubt Verbesserungen im Interesse des rechtsuchenden Publikums durch Abschaffung einerseits der obligatorischen Streitschlichtung, andererseits Streichung der Vorschrift des § 495 a ZPO und vor allem durch verstärkte Richterausbildung auf allen Sektoren. Die Überlegungen des letzten Jahrtausends, durch Rechtsmittelbeschränkung und Formalisierung der I. Instanz die Rechtsgewährung für den Bürger zu erschweren und einzuschränken, sind ad acta gelegt. Die wirtschaftliche Lage des Bundes und der Länder erlaubt erstmals wieder eine personelle Erweiterung der Justiz und vor allem auch der Sachausstattung der Gerichte, die damit der Garant der Fortentwicklung des Rechtsstaats bleiben. Im europäischen Wettbewerb ist die Bundesrepublik Deutschland in der Verwirklichung der Gewaltenteilung gut platziert. Schaubilder zeigen deutlich, mit wie wenig Monaten Verfahrensdauer Unternehmer und Bürger rechnen müssen, wenn sie unsere Gerichte anrufen. Die geringe Zahl an Rechtsmitteln spiegelt den hohen Befriedigungsstand der Rechtsprechung wider.“

Nach starkem Applaus des fachkundigen Publikums dankt die Sprecherin der Europäischen Juristenorganisationen in wohlgesetzten Worten der Ministerin. Sie erinnert in ihrer Dankesrede daran, dass die „derzeitige Bundesregierung in vielen anderen Bereichen nach starken anfänglichen Turbulenzen doch zu einer sachkundig geführten Arbeitsweise gefunden hat, so wie es nunmehr auch in der Rechtspolitik der Fall sein dürfte“.

„Ich habe einen Traum“, so lautet der Titel einer Serie in der Wochenzeitschrift „Zeit“. Aus der Vergangenheit des Träumenden werden Zukunftsvisionen entwickelt.

Als überzeugter Bayer habe ich den Satz eines absolutistischen preußischen Alleinherrschers, der sich als „erster Diener seines Staates“ bezeichnete, stets bewundert. Der demokratische Staat mag von solcher Einstellung seiner Repräsentanten nicht immer überzeugt sein. Er lässt seine Minister deshalb bei der Amtsübernahme einen Eid ablegen, dass sie „alle Kraft dem Wohl des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren und Schaden von ihm wenden“.

Das Wohl des Volkes zu erkennen, dem zu dienen, Pflicht und Aufgabe der Entscheidungsträger des Staates ist, mag auf vielen Gebieten unseres Gemeinwesens äußerst schwierig erscheinen. Wie einfach aber ist es für denjenigen, der dem Justizressort vorsteht. Das Wohl des Volkes deckt sich mit der Aufrechterhaltung des Rechtsstaats und dessen Ausbau. Tausende und Abertausende von Vermittlern des Rechts, Richter und Anwälte stehen bereit, in Wort und Schrift deutlich zu bekunden, was dem Verständnis des Bürgers von der Verwirklichung des Rechts am nächsten kommt. Solche Informationsmöglichkeiten nicht zu nutzen, sondern gefangen zu bleiben von der Idee, alleine im Besitz der alleinseeligmachenden Wahrheit zu sein, sollte doch jedermann zu denken geben.

Schön ist es schon, einen Traum zu haben, der eigene Überzeugungen in die Tat umsetzt. Kammerpräsidenten aber träumen nicht. Auch im neuen Jahrtausend werden also Anwälte und Richter als die fachkundigen Vertreter des rechtsuchenden Publikums ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, das wohlbewährte System des deutschen Zivilverfahrens vor unüberlegten Eingriffen zu bewahren und damit Schaden abzuwehren; eine Aufgabe, bei deren Bewältigung alle am Recht Mitwirkenden die Ministerin der Justiz auf ihrer Seite erwarten dürften. Wird sich zur Jahreswende auf dem Weg von Berlin nach Stuttgart ein Dornbusch entzünden? Mit dieser – hypothetischen – Frage darf ich Ihnen allen ruhige Feiertage, Gesundheit und Energie im neuen Jahrtausend wünschen.

München, im Dezember 2000

Ihr Dr. Jürgen F. Ernst, Präsident



Kammerversammlung 2001

Die ordentliche Kammerversammlung 2001 findet am **Freitag, dem 27. April 2001, um 14.30 Uhr** im Festsaal des **Kolpinghauses, 80336 München, Adolf-Kolping-Straße 1**, statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer (GO) bis spätestens Donnerstag, den 12. April 2001, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2000 und des Etatvorschlags 2001 (§ 3 Nr. 3 GO).

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens am **Freitag, dem 30. März 2001**, vorliegen (s. § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO); sie sind schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 20 16 65, 80016 München; Geschäftsstelle der Kammer: Landwehrstraße 61, 80336 München; Gerichts-Schrankfach 191).

Für die Kammerversammlung 2001 stehen keine Wahlen zum Vorstand an; das ist erst im Jahre 2002 wieder der Fall.



Neues zur ZPO-Novelle

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessrechtsreformgesetz) befindet sich auf dem Weg durch die parlamentarischen Gremien. Am 6. Dezember 2000 stand die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages an.

Die Kammer hat sich sehr darum bemüht, mit den Bundestagsabgeordneten aus dem Kammerbezirk ins Gespräch zu kommen, vorrangig mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses aus dem Kammerbezirk sowie den kammerangehörigen Rechtsanwälten im Bundestag.

Reagiert haben bis zum Redaktionsschluss nur die Abgeordneten der CSU und der FDP, und es konnte mit einer Reihe von ihnen das Reformvorhaben durchgesprochen und der Standpunkt der Anwaltschaft deutlich gemacht werden.



Modellprojekt Wiedergutmachung im Strafverfahren über anwaltliche Schlichtungsstellen

Seit gut einem Jahr läuft in den LG-Bezirken München I und II das obengenannte Modellprojekt. Es wird vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz unterstützt, von der „Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation“ finanziert und mit Mitteln der Volkswagen-Stiftung wissenschaftlich untersucht.

Zu diesem Zweck wurde der Verein „Ausgleich e.V.“ gegründet, dessen Vorstand sich wie folgt zusammensetzt: RA Dr. Jürgen Thomas (Vorsitzender), Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum (Stellv. Vorsitzender), Ltd. RegDir. Wolf Mirus (Schatzmeister), RAin Marianne Kunisch, RA Werner Kästle (Vorstandsmitglieder). Zum Projektleiter hat der Vorstand RA Dr. Robert Jofer bestellt. Der Verein hat seine Geschäftsstelle im Institut für Anwaltsrecht an der LMU München.

Über die Ansprechpartner, die Zuweisungskriterien, das Procedere und die praktischen Möglichkeiten der Wiedergutmachung informieren die nachstehenden Hinweise des Vereins Ausgleich. Dieser verfolgt das Ziel, die aus einer Straftat entstandenen Folgen soweit wie möglich vor Abschluss des Strafverfahrens durch anwaltliche Schlichtung und Wiedergutmachung zu bereinigen. Rechtlicher Anknüpfungspunkt hierfür ist der 1994 in das StGB aufgenommene § 46 a, mit dem der Gesetzgeber dem Wiedergutmachungsgedanken im Strafrecht stärkeres Gewicht einräumen wollte. Die Vorschrift spielt jedoch in der Rechtspraxis bisher nur eine geringe Rolle, bietet aber sowohl dem Täter wie auch dem Opfer praktische Vorteile.

Zum einen soll ein Beitrag zur Überwindung einer Schwachstelle unseres herkömmlichen Strafprozesses geleistet werden, in dem die Belange des Opfers oftmals nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Häufig erhält das Opfer keine effektive Wiedergutmachung des Schadens. Die Erfolgsaussichten eines Zivilverfahrens sind gering, vor allem im Falle einer Inhaftierung des Täters. Dieser ist nach einer Verurteilung zur Schadenswiedergutmachung meist weder gewillt noch in der Lage. Zum andern bietet § 46 a StGB aber auch dem Beschuldigten die Möglichkeit, zu einer effektiven Strafmilde-

zung zu gelangen. Im Münchener Modellprojekt muss der Täter nicht unbedingt „geständig“ sein. Es genügt, wenn er einräumt, dass er durch sein Verhalten einen Schaden verursacht hat. Ob und wie er sich genau strafbar gemacht hat, ist nicht Gegenstand der Schlichtungsvereinbarung. So bleiben die Interessen der Verteidigung gewahrt. Auch die zivilrechtlichen Gebühren der beteiligten Rechtsanwälte können wie bei einem außergerichtlichen Vergleich abgerechnet werden.

Obwohl das Modellprojekt in München erst seit kurzer Zeit in Gang gekommen ist, liegen schon Erfahrungen aus 95 Kontakten und 52 Schlichtungsversuchen vor. Dabei verliefen fast zwei Drittel der ausgewerteten Verfahren erfolgreich. In einigen Fällen konnten dem Opfer belastende Vernehmungen erspart und der Täter von der sonst fast sicheren vollstreckten Freiheitsstrafe verschont werden. Ein spezifischer Vorteil des anwaltlichen Schlichtungsverfahrens besteht auch darin, dass eine persönliche Begegnung des Opfers mit dem Täter nicht vorausgesetzt wird. Fälle mit hohem persönlichem Konfliktpotenzial, in denen ein persönliches Gespräch unvermeidbar ist, werden im Zweifel an die Fachstelle TOA des Vereins Brücke e. V. München weitergeleitet.

Derzeit sind noch Schlichtungskapazitäten vorhanden, die möglichst in Anspruch genommen werden sollten, um das Projekt auch über die Modellphase hinaus zu erhalten.

Prof. Dr. Heinz Schöch, LMU München

Ausgleich München e. V.

Adresse:

Ausgleich München e. V.
Ainmillerstr. 11, 80801 München
Tel. (0 89) 38 79-95 99, Fax -95 59
Internet: www.Ausgleich.de

Ansprechpartner/Verein:

Projektleiter: Dr. Robert Jofer
Tel. (0 89) 2 60 93 75, Fax 2 60 47 79
Fallzuweisung an RAe: RA Gerald Promoli,
Tel. (0 89) 27 77 61-0, Fax -22

Ansprechpartner StA:

StA LG München I: OStAin Waizinger
Tel. (0 89) 55 97-47 23
StA LG München II: OStA Schubert
Tel. (0 89) 55 97-24 08

Zuweisungskriterien:

- Freiwilligkeit der Beteiligten
- kompetenter Ansprechpartner auf Opferseite (kann auch jur. Person sein)
- Schwerpunkt auf materieller Schadenswiedergutmachung (sonst ggf. Brücke e. V.)
- Kein Bagatelldelikt
- Anerkennung des Schadens durch den Täter/weitgehend klarer Sachverhalt

Procedere:

1. Mitteilung des Schlichtungsfalles an den Projektleiter (tel. genügt)
2. Vorprüfung, Datenschutz, Akten(teil-)übersendung durch StA/Gericht
3. Auswahl eines geeigneten Schlichters
4. Schlichtungsanwalt versucht Wiedergutmachungsvereinbarung zu erreichen; Zeitdauer in Absprache mit StA; vorübergeh. Einstellung gem. § 205 StPO analog; Klärung der tatsächlichen Wiedergutmachungsmöglichkeiten

Möglichkeiten der Wiedergutmachung:

- Regulierung des Vermögensschadens (Schadensersatz, Rückgabe, Reparatur o. ä.)
- Schmerzensgeld
- Geschenk
- Erbringung von Arbeitsleistungen
- darüber hinaus: Entschuldigung, Geldbuße an gemeinnützige Organisation, ...

Formulare: Mitteilung Schlichtungsfall

■■■■ **Gerichtsstand für Honorarforderungen**

In verschiedenen Urteilen hatte das Amtsgericht München seine Zuständigkeit für Honorarklagen mit dem Argument verneint, der Mandant habe seinen allgemeinen Gerichtsstand auswärts. Es war damit – bewusst – von der herrschenden

Meinung abgewichen, derzufolge Erfüllungsort für die Pflichten aus dem Mandatsverhältnis die Kanzlei des Anwalts ist und sich folglich die Zuständigkeit des örtlichen Gerichts, wenn nicht aus §§ 12/13 ZPO, so doch aus § 29 ZPO ergibt.

Die Entscheidungen hatten einige Unruhe unter der Kollegenschaft ausgelöst. Umso erfreulicher ist es, dass die 15. Zivil-(Berufungs-)Kammer des **LG München I** nach einem **Urteil vom 27. Sept. 2000 (Az.: 15 S 11769/00)** zumindest für den Regelfall den Kanzleisitz des Anwalts als Erfüllungsort auch für die Pflicht zur Zahlung des Honorars ansieht.

Die wesentlichen Entscheidungsgründe seien nachstehend wörtlich wiedergegeben:

„Die Kammer folgt den Entscheidungen des BGH (BGH NJW 91, 3056) und dem BayObLG (NJW RR 96, 52), wonach gemeinsamer Erfüllungsort die Kanzlei des Rechtsanwalts bei Anwaltsverträgen ist.

Es ist zwar richtig, dass bei gegenseitigen Verträgen der Leistungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen nicht notwendig einheitlich ist, die Rechtsprechung tendiert aber dahin, den Ort, an dem die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen ist, als Schwerpunkt des Vertrages und als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen anzusehen.

Dies geschieht auch nicht ohne Grund. Denn im Regelfall sucht der Mandant den Anwalt in seinem Büro auf, schildert dort seine Probleme, die gelöst werden sollen. Der Rechtsanwalt entfaltet nach Abschluss des Anwaltsvertrags dort, d. h. am Kanzleisitz, seine Tätigkeit. Der Schwerpunkt des gesamten Vertrages liegt in diesem Fall eindeutig am Kanzleisitz; deshalb ergibt sich dieser als Leistungsort und zwar als gemeinsamer Erfüllungsort im Sinne des § 269 I BGB aus den Umständen, d. h. aus der Natur des Schuldverhältnisses.

Etwas anderes kann gelten, wenn die Leistung des Rechtsanwalts überwiegend außerhalb der Kanzlei an einem durch die Vertragsumstände festgelegten Ort zu erbringen ist. Die Rechtsprechung unterscheidet als Erfüllungsort beim Architekten demgemäß danach, welches Honorar, d. h. für welche Honorarzone dieses geltend gemacht wird.

Betrifft z. B. die Honorarforderung Arbeiten, die unter die Bauaufsicht fallen, ist Erfüllungsort Ort

des Bauwerks und nicht der Sitz der Geschäftsräume des Architekten. Ein solcher vergleichbarer Fall liegt aber hier nicht vor, der Kläger ist am Sitz seiner Kanzlei tätig geworden.

Die Rechtsprechung, wonach gemeinsamer Erfüllungsort der Geschäftssitz des Rechtsanwalts ist, ist auch nicht unbillig. In der Regel sucht ein Mandant einen Rechtsanwalt auf, in dessen Einzugsbereich er auch wohnt. Wählt der Mandant einen Rechtsanwalt in einem anderen Bereich aus, so erklärt er sich erkennbar bereit, diesen ortsfremden Schwerpunkt des Anwaltsvertrags zu akzeptieren.

Auch die ZPO durchbricht den Grundsatz, dass für Geldschulden Leistungsort der Sitz des Schuldners ist.

Nach § 34 ZPO ist für die Klage eines Prozessbevollmächtigten – ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Schuldners – das Gericht des Hauptprozesses zuständig. § 29 a ZPO begründet einen ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten an den dort angeführten Vertragsverhältnissen ohne Rücksicht darauf, ob die Schuldner noch im Gerichtsbezirk wohnen.

Der Schutz des Schuldners, bei Geldzahlungen nur an seinem Wohnsitz verklagt werden zu können, ist vielfach durchbrochen.

Da nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist, war nach § 538 I 2 ZPO der Rechtsstreit an das Erstgericht zurückzuverweisen.“

In einer anderen Sache hat jüngst das **BayObLG** gemäß § 36 ZPO das Amtsgericht München als zuständiges Gericht für eine Honorarklage bestimmt und dabei § 29 ZPO als Gerichtsstand des Erfüllungsortes für das Honorar bejaht (**Beschluss vom 7. Nov. 2000, Az.: 4 Z AR 118/00**). Die Entscheidung ist wegen ihrer bundesweiten Bedeutung zur Veröffentlichung in den BRAK-Mitt. vorgesehen. Mit ihr dürfte das Problem des Gerichtsstandes für Honorarklagen geklärt sein.



Anlage und Führung von Handakten

Aus gegebenem Anlass seien vor allem die jun-

gen Kolleginnen und Kollegen auf die Bedeutung der Anlage und der Führung von ordnungsgemäßen **Handakten** hingewiesen.

Nach § 50 Abs. 1 BRAO hat der Anwalt durch Anlegen von Handakten ein **geordnetes** Bild über die **von ihm entfaltete Tätigkeit** nachzuweisen.

Immer wieder kommt es vor, dass Mandanten sich beschwerdeführend an die Kammer wenden mit der Behauptung, bestimmte Dinge seien mit dem Anwalt nie besprochen worden, man sei über wichtige Vorgänge nicht unterrichtet worden (vgl. § 11 BORA); sogar Besprechungstermine (mündlicher oder fernmündlicher Art) werden in Abrede gestellt.

In Fällen, in denen gegen den Anwalt zivilrechtliche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden oder er gar mit einem strafrechtlichen oder/und anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren überzogen wird, ist die Handakte ein regelmäßig wichtiges und oft entlastendes Beweismittel. Bekanntermaßen hat der Anwalt in Aufsichts- und Beschwerdesachen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen auch seine Handakten vorzulegen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO). Schließlich ist jeder Anwalt gem. §§ 675, 666 BGB zur Auskunft und Rechenschaft über seine Tätigkeit verpflichtet, was ihm naturgemäß meist nur anhand der Handakte möglich ist.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der Vorstand den Kolleginnen und Kollegen dringend, über alle wesentlichen Vorgänge (und hier lieber etwas mehr des Guten!) Besprechungsnotizen, Telefonnotizen und Verfügungen niederzulegen sowie bei der Zusendung von Schriftstücken entweder einen Durchschlag des Begleitschreibens in die Akte zu nehmen oder zumindest auf dem versandten Schriftstück einen (Stempel-) Versandvermerk aufbringen zu lassen. Nur so kann auch die Kammer die Tätigkeit des Anwalts nachvollziehen und etwaigen unberechtigten Beschwerden begegnen. Dies gilt auch bei der Vereinbarung von Stundensätzen (s. § 3 Abs. 5 BRAGO). Hier empfiehlt sich dringend eine detaillierte Dokumentation der aufgewendeten Zeit und der jeweils entfalteten Tätigkeit.

Ob der Anwalt, was empfohlen wird, seine Handakten paginiert, muss ihm selbst überlassen werden; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Eine Paginierung begegnet aber dem Vorwurf, die Handakten nachträglich wegen des

Vorwurfs von Fehlern manipuliert zu haben (vgl. Feuerich/Braun, BRAO, 5. Aufl., 2000, § 50 Rnr. 3).



Neues zum Zentralen Mahngericht für Bayern in Coburg

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, ist das Amtsgericht Coburg seit 1. Februar 2000 zentrales Mahngericht in Bayern für alle im **Datenträgeraustausch** eingereichten Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids. Das Datenträgeraustauschverfahren wird seitens der Justiz forciert und ist derzeit bereits ab 200 Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids pro Jahr für jeden Anwalt zugänglich. Um die Effizienz zu steigern, ist vorgesehen, dass die Übermittlung der Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids ab (voraussichtlich) 1. April 2001 **online** eröffnet wird. Näheres wird in den MITTEILUNGEN bekannt gegeben, sobald Genaues feststeht.

Neben den Verfahren zu Anträgen im Datenträgeraustausch wird sukzessive die **maschinelle Bearbeitung der auf Vordrucken eingereichten Anträge (sogenanntes Belegverfahren)** nach Coburg verlagert. Das ist für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg und Nürnberg bereits geschehen. Für den Oberlandesgerichtsbezirk München und damit den Bezirk der Kammer München ist die Verlagerung nach Coburg nunmehr wie folgt vorgesehen:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Juli 2001 | Anträge aus dem Bezirk des Amtsgerichts München, |
| 1. Oktober 2001 | Anträge aus dem übrigen Kammerbezirk. |

Für Rückfragen steht das

Amtsgericht Coburg/Zentrales Mahngericht
Heiligkreuzstraße 22, 96441 Coburg
Tel.: (0 95 61) 55 02-0, Fax: (0 95 61) 55 02 31

zur Verfügung.

Außerdem wird auf die **Informationsveranstaltung** verwiesen, die im grünen Mittelteil dieses Heftes angekündigt ist. Weitere Informationsveranstaltungen, auch in der Region, sind vorgesehen.



Umsetzung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Die Zahl der Kollegen, die sich für die Zulassung als Gütestelle nach Art. 5 Abs. 2 BaySchlG entschieden haben, nimmt weiter zu und beläuft sich mittlerweile auf fast 600. Eine aktuelle Liste mit allen Anwälten im Kammerbezirk, die eine Gütestelle betreiben, liegt – geordnet nach Amtsgerichtsbezirken – dem Innenteil dieses Heftes bei.

Dem Interesse der Kollegenschaft an der Schlichtung entspricht leider noch nicht die Zahl der Schlichtungsverfahren. Die Anträge auf Durchführung einer Schlichtung halten sich sehr in Grenzen. Ganz offensichtlich wird ins Mahnverfahren ausgewichen und damit die Schlichtung umgangen (s. Art. 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EGZPO). Das Zentrale Mahngericht in Coburg hat seit September 2000 einen sprunghaften Anstieg der Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids zu verzeichnen.

Hier wird möglicherweise zum einen übersehen, dass das Schlichtungsverfahren generell der Einübung in die außergerichtliche Streiterledigung dient und damit einen Vorgriff auf die aktuelle Entwicklung im europäischen Recht darstellt, die über kurz oder lang auf das nationale Recht durchschlägt; wer hier von Anfang an engagiert dabei ist, schafft sich Kompetenz für die Zukunft.

Zum anderen ist der Weg zum Mahngericht und anschließend zum Streitgericht, wenn der Fall dort doch verglichen werden muss oder nur teilweise gewonnen wird, nicht kostengünstiger, sondern teurer als das Schlichtungsverfahren mit seinen eher symbolischen Gebühren.

Um den interessierten Kollegen die Möglichkeit zum Gedankenaustausch und zur Besprechung von Problemfällen zu geben, initiiert die Kammer einen Arbeitskreis. Dankenswerterweise hat sich Herr Kollege Dr. Neuenhahn bereit erklärt, erster Ansprechpartner zu sein; er kann unter der E-Mail-Adresse

hans-uwe.neuenhahn@munich.netserf.de

kontaktiert werden.

Auch ist inzwischen der erste Kommentar zum Bayerischen Schlichtungsgesetz erschienen; er wird in der Rubrik „Hinweise auf Neuerscheinungen“ kurz vorgestellt.



Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Wie in der Presse mehrfach berichtet, tut sich die deutsche Wirtschaft schwer, den auf sie entfallenden Anteil von 5 Milliarden DM an der Stiftungsinitiative „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ zum (versuchsweisen) Ausgleich des Leids, das den Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkrieges widerfahren ist, aufzubringen. Eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk hat sich deshalb, obwohl sie weder persönlich noch ihre Kanzleien betroffen sind, bereit erklärt, mit einer Spende dazu beizutragen, dass der fragliche Wert erreicht wird.

Die Kammer selbst kann aus ihrem Vermögen, das den Beiträgen der Kollegenschaft entstammt, keine Zahlungen leisten; dafür fehlt die Rechtsgrundlage. Es bleibt jedoch jeder Kollegin und jedem Kollegen unbenommen, persönlich der Stiftungsinitiative „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ beizutreten und sich mit einem Beitrag zu beteiligen. Die Adresse der Stiftungsinitiative lautet:

Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft
„Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
c/o Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29, 10493 Berlin
Telefon: (0 30) 2 06 09-2 00
Telefax: (0 30) 2 06 09-103 bis 106
Website: <http://www.stiftungsinitiative.de>

Auf Wunsch erfolgt eine Veröffentlichung des Spenders als Mitglied der Stiftungsinitiative.



Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat

**Herrn Rechtsanwalt
Ottheinz Käüb**

im Oktober 2000 das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse verliehen. Herr Kollege Käüb ist seit 30 Jahren Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München, gleichzeitig – seit 1990 – Vorsitzender des Vereins „Selbsthilfe der Rechts-

anwälte e. V.“ und seit 1995 Mitglied der Satzungsversammlung.

Außerdem hat der Bundespräsident bereits im Sommer 2000

Herrn Rechtsanwalt Dr. Jörg Koppenhöfer

das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Gewürdigt wurden damit die Verdienste von Herrn Kollegen Dr. Koppenhöfer um die Wilhelm-Sander-Stiftung sowie allgemein im Stiftungswesen.

Der Vorstand gratuliert den Geehrten zu der Verleihung der hohen Auszeichnungen.



Buchbesprechungen:

Recht für die tägliche Praxis

Rechtsanwälte sind nicht nur die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO). Sie nehmen auch selbst als Verbraucher (im privaten Bereich, § 13 BGB neu) oder als Unternehmer (im beruflichen Bereich) am Rechtsleben teil. So gibt es zahlreiche Rechtsgebiete, in denen Rechtsanwälte nicht nur für ihre Mandanten tätig werden, sondern auch im eigenen Interesse. Eines der wichtigsten davon ist das Leasing. Das gilt insbesondere für das Kfz-Leasing, das den Hauptanteil des Leasinggeschäfts ausmacht. Zahlreiche Leasingverträge werden ohne besondere Probleme abgewickelt, in vielen Fällen aber kommt es zu rechtlichen Störungen: Leistungsstörungen, weil der Lieferant, der Händler oder der Leasingnehmer den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt oder Störungen aufgrund eines Unfalls, durch den das Leasing-Fahrzeug beschädigt wird. Da jedes vierte in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeug heute geleast ist, sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme des Finanzierungsinstruments Leasing gar nicht zu unterschätzen. Es ist daher gut, dass jetzt zwei ausgewiesene Experten des Leasingrechts eine Neuerscheinung vorgelegt haben:

Johanna Engel/Dietrich Paul, Handbuch Kraftfahrzeug-Leasing, Verlag C. H. Beck München 2000, XXII, 475 S., Leinen 168,- DM

Beide Autoren sind Rechtsanwälte. Die Kollegin Johanna Engel hat sich bereits mit zahlreichen Veröffentlichungen zum Leasingrecht einen Namen gemacht, der Kollege Dietrich Paul ist Leiter der Rechtsabteilung der Volkswagen Leasing GmbH und Mitglied des Deutschen Leasing-Verbandes.

Leasingrecht ist bekanntlich case law, Richterrecht. Es ist – mit Ausnahme einiger Bestimmungen im Verbraucherkreditgesetz – nicht kodifiziert, so dass leicht den Überblick verliert, wer nicht täglich aus beruflichen Gründen in diesem Rechtsgebiet arbeitet. In dem neuen Handbuch Kfz-Leasing von Engel und Paul hat er nun einen zuverlässigen Ariadnefaden, mit dessen Hilfe er sich sicher im Labyrinth des Leasingrechts zu recht findet. Rechtsprechung und Rechtsliteratur sind umfassend ausgewertet. Besondere Erwähnung verdient, dass auch zahlreiche nicht veröffentlichte Entscheidungen in den Text eingearbeitet sind, so dass man sich einen umfassenden Überblick über das zum Teil auch kontrovers behandelte Rechtsgebiet verschaffen kann. Da viele Rechtsstreitigkeiten letztinstanzlich vor den Oberlandesgerichten enden, ist es nur natürlich, dass Rechtsfragen auch unterschiedlich entschieden werden, auch wenn es zahlreiche Leitentscheidungen des BGH zum Leasingrecht gibt.

Das Handbuch ist ersichtlich für die Praxis geschrieben, ohne dass die wissenschaftliche Durchdringung vernachlässigt wird. Der Leasingvertrag zählt zu den Gebrauchsüberlassungsverträgen. Wirtschaftlich ist er ein Finanzierungsinstrument, weil der Leasinggeber die von ihm beschaffte und vorfinanzierte Sache dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines nach Zeitabschnitten, also in Raten, bemessenen Entgelts überlässt. Der Leasinggeber überwälzt die Sach- und Preisgefahr auf den Leasingnehmer und tritt ihm seine Ansprüche gegen Dritte, insbesondere die auf Gewährleistung gegen den Lieferanten, ab. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags hat der Leasinggeber nicht nur Anspruch auf Rückgabe des Kfz, sondern auch Anspruch auf Vollamortisation seiner in das Kfz investierten Mittel. Die Rechtsprechung hat für den Fall des Diebstahls und des Totalschadens dem Leasingnehmer ein kurzfristiges Kündigungsrecht eingeräumt, natürlich mit der erwähnten Vollamortisationsfolge. Diese Grundsätze und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Einzelheiten werden in einem einleitenden Kapitel allgemein verständ-

lich dargestellt. Im zweiten von insgesamt 19 Kapiteln legen die Autoren die Entstehung und die Entwicklung des Kfz-Leasings als besonderes Rechtsinstitut dar, das bekanntlich in der Regel durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Hersteller/Lieferant – Käufer/Leasinggeber – Leasingnehmer gekennzeichnet ist. Dargelegt werden auch die Unterschiede zum finanzierten Kfz-Kauf und die Entscheidungsfaktoren, die für das Leasing sprechen: geringere Kapitalbindung und Liquiditätsschonung.

Der BGH hat bekanntlich frühzeitig den Leasingvertrag am Mietrecht orientiert, ausgenommen die leasingtypischen Faktoren. Engel/Paul weisen darauf hin, dass im Kfz-Leasinggeschäft vielfach auch das Teilamortisationsmodell üblich ist, sei es in der Form des Kfz-Leasingvertrags mit Kilometer-Abrechnung oder in der mit Gebrauchtwagen-Abrechnung. Die Vor- und Nachteile dieser Modelle und die unterschiedliche rechtliche Gestaltung werden ausführlich erörtert, ebenso die leasingtypischen Regelungen des Kfz-Leasingvertrags. Auch Fragen der Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB und vor allem die mit der vorzeitigen Beendigung des Kfz-Leasingvertrags zusammenhängenden Probleme werden ausführlich behandelt. Auch europä- und kartellrechtliche Fragen findet man, so die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 85 Abs. 1 EGV (nun: Art. 81 Abs. 1 EUV i. d. Fassung von Amsterdam), wonach wettbewerbsbeschränkende Vertriebsregelungen im Kfz-Leasinggeschäft unzulässig sind (§ 7 RdNr. 6 mit Fußn. 20 und § 13 RdNr. 62 mit Fußn. 344). Vertrags- und sonstige Muster sowie die Erlasse und Verfügungen der Finanzverwaltung für das Kfz-Leasinggeschäft sind im Anhang abgedruckt. Ein kleines Lexikon der im Kfz-Leasinggeschäft verwendeten Rechtsbegriffe sowie ein Entscheidungsregister, das von 1951 bis 1999 reicht, runden den Band ab. Er kann allen Kolleginnen und Kollegen empfohlen werden, die entweder beruflich oder im persönlichen Interesse mit dem Leasingrecht konfrontiert werden.

Ergänzend sei auf zwei Entscheidungen des BGH hingewiesen, die nach Redaktionsschluss veröffentlicht wurden und infolgedessen von Engel/Paul nicht mehr berücksichtigt werden konnten: Nach BGH NJW-RR 2000, 1303 verjährt der Anspruch des Leasinggebers beim Kfz-Leasingvertrag mit Kilometer-Abrechnung gegen den Leasingnehmer auf Minderwertausgleich gem. § 196 Abs. 1 Nr. 6 BGB in zwei Jahren,

nicht nach § 558 BGB nach sechs Monaten. BGH NJW 2000, 3133 hat u. a. entschieden, dass bei einem Finanzierungs-Leasingvertrag, an dem mehrere Personen als Leasingnehmer beteiligt sind, die Kündigung von diesen nur einheitlich ausgesprochen werden kann. Sei nur einer von diesen mehreren Leasingnehmern Verbraucher (§ 13 BGB), so hänge die Wirksamkeit der Kündigung des Leasinggebers wegen Zahlungsverzug insgesamt davon ab, dass gegenüber diesem Leasingnehmer, der Verbraucher ist, die Kündigungsvoraussetzungen des § 12 VerbrKrG erfüllt sind. Diese beiden Entscheidungen illustrieren exemplarisch die Vielfalt der Rechtsfragen, die sich im Leasingrecht ergeben können.

Quelle unseres anwaltlichen Berufsrechts ist bekanntlich die Bundesrechtsanwaltsordnung. Vor allem der europäische Einigungsprozess erzwingt auch eine häufigere Änderung dieses Gesetzes. Nur zwei Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe bedurfte es daher einer Neuauflage des Standardkommentars von

Wilhelm E. Feuerich/Anton Braun, Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), 5. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2000, XVI, 1.572 S., Leinen 238,- DM

Sie berücksichtigt die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. 3. 2000, dem nicht zuletzt im Hinblick auf die fortschreitenden europaweiten Fusionen internationaler Sozietäten erhebliche Bedeutung zukommt. Feuerich kommentiert die Bestimmung in § 4 BRAO eingehend und kenntnisreich. Auch die Änderung der BRAO aufgrund der Lockerung des Lokalisationsprinzips (Neufassung des § 78 ZPO) wird berücksichtigt. Gleiches gilt für die Entscheidungen des BVerfG vom 17. 4. 2000 zur anwaltlichen Werbung und vom 14. 12. 1999 zur Nichtigkeit des § 13 der Berufsordnung (BORA) und dem Umfang der Satzungsbefugnis nach § 59 b BRAO: Versäumnisurteile dürfen auch gegen anwaltlich vertretene Gegner erwirkt werden, ohne dies vorher anzukündigen. Man wird gleichwohl hoffen dürfen, dass das in der Praxis die Ausnahme bleibt, weil ohne gegenseitige Rücksichtnahme eine kollegiale Zusammenarbeit nicht möglich ist. Von erheblicher praktischer Bedeutung wird die Entscheidung des BGH zur Teilunwirk-

samkeit des § 31 BORA führen, wonach in eine Sternsozietät auch nichtanwaltliche Sozien einbezogen werden dürfen. Auch im Übrigen wurden die Erläuterungen des Kommentars aktualisiert, so zu den Anforderungen des BGH an den Nachweis zum Erwerb praktischer Erfahrungen im Sinn des § 5 der Fachanwaltsordnung. Anton Braun, Hauptgeschäftsführer der BRAK, wird zwar noch als Mitautor geführt, er ist aber ersichtlich als Bearbeiter ausgeschieden, so dass Feuerich allein für den Text verantwortlich zeichnet.

Nur etwa ein Jahr nach der Erstauflage ist im Herbst ds. Js. eine Neuauflage erschienen von

Hans-Joachim Musielak (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung mit GVG, 2. neu bearb. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2000, L. 2.632 S., Leinen 298,- DM

Ein Update der CD-ROM, die mit der Erstauflage erworben werden konnte, wird nicht angeboten, so dass diese CD-ROM weiterhin benutzt werden kann. Die Neuauflage berücksichtigt alle wichtigen Veränderungen seit Erscheinen der Erstauflage, so die Lockerung der Lokalisation durch Änderung des § 78 ZPO und die Änderungen, die durch das unglückselige Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. 3. 2000 erfolgt sind. Danach kann nach dem neu geschaffenen § 301 Abs. 2 ZPO der Erlass eines Teilurteils unterbleiben, wenn es das Gericht nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet. Der Zwang zum Teilurteil bei Entscheidungsreife eines Teils des Rechtsstreits wurde so zur Disposition des Gerichts gestellt. Gleichzeitig wurde durch Änderung des § 302 Abs. 1 ZPO die Voraussetzung für den Erlass eines Vorbehaltsurteils beseitigt, wonach zwischen Klageforderung und der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung kein rechtlicher Zusammenhang bestehen durfte. Nunmehr ist ein Vorbehaltsurteil auch für den Fall zulässig, dass ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Klage- und Gegenforderung besteht. Der Herausgeber Musielak, der diese Bestimmungen kommentiert, merkt mit Recht an, die vom Gesetzgeber auf diese Weise geschaffene Erweiterung des richterlichen Ermessens sei eher skeptisch zu beurteilen. Man kann darüber hinaus wohl auch die Gefahr eines Verlustes von Rechtssicherheit und damit von Rechtsqualität beklagen. Das gilt insbeson-

dere, wenn die von Anwälten und Richtern nahezu einheitlich abgelehnte geplante ZPO-Reform mit ihren einschneidenden Beschränkungen des Rechtsmittelsystems Gesetz werden sollte. Denn dann kann richterliches Ermessen leicht zu richterlicher Willkür führen, auch wenn sie so nicht gedacht war.

Die Entscheidung des Herausgebers und Verlags, Regeln des internationalen Zivilprozessrechts außerhalb der ZPO nicht in den Kommentar aufzunehmen, wurde insoweit relativiert, als dem Wunsch vieler Benutzer, eine Kurzkomentierung des EuGVÜ aufzunehmen, Rechnung getragen wurde. Dieses Gesetz erläutert Stephan Weth nun auf 116 Seiten mit 20 weiteren Seiten Anhängen.

Auch im Übrigen wurde das Werk auf den neuesten Stand gebracht, berücksichtigt sind Veröffentlichungen bis zum 31. 3. 2000, wichtige spätere konnten zum Teil auch noch nach diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Diese Ergänzungen und Aktualisierungen lohnen die Neuanschaffung der 2. Auflage. Jeder, der sich in der täglichen Praxis mit dem Zivilprozessrecht befasst, sollte den „Musiellak“ griffbereit haben. Wer die Erstauflage nicht angeschafft hat, sollte nun den Einstieg mit der 2. Auflage wagen. Er ist uns schnell unentbehrlich geworden. Bei Zweifelsfragen zur ZPO gilt der erste Griff diesem Kommentar. Obwohl nur einbändig, lässt er kaum eine Frage ungelöst.

RA Sieghart Ott

RAe Ott & Bauer, München



Hinweise & Informationen

Telefondienst / Faxservice

Um die telefonische Erreichbarkeit zu steigern, werden nachstehend die wichtigsten Durchwahlnummern genannt:

Zentrale (089) 53 29 44-0

Sekretariat der Geschäftsführung
(089) 53 29 44-10

Erst- und Simultanzulassungen
(089) 53 29 44-15/17

Vertreterbestellungen / Verzichtserklärungen
(089) 53 29 44-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung (089) 53 29 44-24

Beschwerdewesen (089) 53 29 44-13

Buchhaltung (089) 53 29 44-31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte /
Bürovorsteherfortbildung (089) 53 29 44-16/34

Fortbildungsveranstaltungen / Nothilfe
(nur Di., Mi., Do.) (089) 53 29 44-36

Registratur / Anwaltsausweise (Ausweise
nur gegen Voranmeldung)
(089) 53 29 44-18

EDV / Adressverwaltung
(089) 53 29 44-30

Ansonsten gilt nach wie vor:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die **Geschäftsführer** stehen telefonisch **Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der **Vorstand** unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet:

(089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich.

Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Betei-

ligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

Gesetzliche Zinsen

Nach der Neufassung von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen ab 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998. Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Welcher Basiszinssatz jeweils maßgeblich ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen wird nachstehend aufgelistet:

	Basiszinssatz	Verzugszinsen
1. 5. bis 31. 8. 2000	3,42 %	8,42 %
Ab 1. 9. 2000	4,26 %	9,26 %

Die nächste Änderung des Basiszinssatzes ist zum 1. Jan. 2001 möglich und angesichts der Zinsentwicklung auch zu erwarten. Die Änderung wird, so sie erfolgt, umgehend in die Homepage der Kammer eingestellt und außerdem in den nächsten MITTEILUNGEN für das I. Quartal 2001 ausgewiesen.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass sich der Zinssatz nach § 104 Abs. 1 Satz 3 ZPO **nicht** geändert hat; auf festgesetzte **Kosten** fallen nach wie vor **nur 4 %** Zinsen an.

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts

Das vorstehend genannte Gesetz ist im Bundesgesetzblatt vom 7. November 2000 verkündet worden (BGBl. 2000 Teil I, S. 1479) und tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2001 in Kraft. Entsprechend seinem Titel statuiert es vorrangig ein Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 n. F. BGB), ändert darüber hinaus aber § 1612 b Abs. 5 BGB dahingehend, dass die Bezugnahme auf den „Unterhalt in Höhe des Regelbetrages“ durch den „Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages“ ersetzt wird. Dies dürfte in der Praxis zu einer Welle von Anträgen auf Änderung der Unterhaltspflicht führen.

Aus diesem Anlass sei auf die Fortbildungsveranstaltung mit Richter am Oberlandesgericht München Dr. Peter Gerhard zum Thema „Aktuelle Probleme im Unterhaltsrecht“ am 14. Februar 2001 besonders hingewiesen (siehe grüne Beilage dieser MITTEILUNGEN, Seite 2/Fach: Ehe- und Familienrecht).

Praktikantenplätze für französische Studenten

Die Juristische Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität München und die Universität Paris II führen gemeinsam ein deutsch-französisches Aufbaustudienprogramm durch, an dem je 10 bis 15 deutsche und französische Studierende teilnehmen. Das Programm wird von der Deutsch-Französischen Hochschule gefördert, die nach den Vereinbarungen der deutschen und französischen Regierung ab dem Studienjahr 2001/2002 eine neue Programmkonzeption fordert. Es ist beabsichtigt, dass die französischen Studierenden zwei Jahre in München verbringen, um den Magister Legum der Juristischen Fakultät zu erlangen. In diese Zeit soll im letzten Viertel, also voraussichtlich erstmals in der ersten Jahreshälfte 2003, ein **Anwaltspraktikum** von drei Monaten eingebaut werden. Die Fakultät benötigt daher die Bereitschaft von Rechtsanwälten des Münchener Raums, 10 bis 15 Plätze zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich um Studenten, die bereits die französische maîtrise erworben, eine besondere Schwerpunktausbildung in deutsch-französischer Rechtsvergleichung absolviert haben und über

sehr gute Deutsch-Kenntnisse verfügen. Sie werden aufgrund einer besonderen Auswahlentscheidung zu dem Studienprogramm zugelassen.

Da die Vertreter der Juristischen Fakultät München und der Universität Paris II im Januar 2001 zur Vereinbarung des Programms zusammentreten, wäre es sehr hilfreich, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Meldungen für die Bereitschaft, einen französischen Studenten als Praktikanten aufzunehmen, vorliegen würden. Die Kammer unterstützt die Bemühungen der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und nimmt Meldungen jederzeit, auch telefonisch (Durchwahl: 0 89/53 29 44-10), entgegen.

Hinweise auf Neuerscheinungen

Im Richard Boorberg Verlag ist der erste Kommentar zum Bayerischen Schlichtungsgesetz erschienen:

Das Bayerische Schlichtungsgesetz, Kommentar und Leitfaden zur Verhandlungsführung für den Schlichter von Johannes Schwarzmann, Notarassessor und Dr. Robert Walz LL. M., Notar, 2000, 187 Seiten, 45,- DM

Das Buch, das in vier Teilbereiche untergliedert ist, unterstützt den Schlichter in seiner praktischen Tätigkeit. Nach Abdruck der bundesrechtlichen Öffnungsklausel des § 15 a EGZPO und dem Text des Schlichtungsgesetzes erläutern die Autoren im zweiten und umfangreichsten Teil anschaulich die einzelnen Vorschriften des neuen Gesetzes und versuchen Antworten insbesondere auf diejenigen Fragestellungen zu geben, die vom Gesetzgeber offen gelassen wurden. Ausführliche Gliederungen erleichtern dabei das Zurechtfinden in den einzelnen Artikeln. Eine Basisstrategie zur vorprozessualen Mediation schließt sich im dritten Teil an. Darüber hinaus enthält das Werk in seinem vierten Teil sechs von der Landesnotarkammer Bayern entworfene Mustervordrucke zur Abwicklung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens.

Die Freigabe der Postulationsfähigkeit vor den Landgerichten ermöglicht das Auftreten vor bislang unbekanntem Gerichten in weit entfernten Orten. Das zwingt, macht man von der neuen Freiheit Gebrauch, zu mehr oder minder langen Reisen und dementsprechender Vorbereitung. Hier hilft ebenso pragmatisch wie effektiv der

Beck'scher Gerichtsführer von Rechtsanwalt Klaus-Dieter Schick, München 2000, 280 S., 69,- DM

Er führt sämtliche Land- und Oberlandesgerichte auf und stellt ihnen Ausschnitte aus den Stadtplänen der Gerichtsorte gegenüber. Außerdem nennt er die nächstgelegenen Flughäfen, die Entfernungen zwischen Bahnhöfen und Gerichten, die Parkmöglichkeiten in der Umgebung sowie jeweils ein paar gerichtsnah gelegene, auch preisgünstige Hotels. Damit ist es ein Leichtes, zu planen und unnötigen Zeitaufwand zu vermeiden.

Steuerrechtliche Hinweise

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilt mit, dass die **Jahressteuererklärungen 2000** wie in den vergangenen Jahren den steuerlich beratenen Steuerpflichtigen nicht mehr zugesandt, sondern den Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die Vordrucke können bei demjenigen Finanzamt bestellt werden, das für den Berufsangehörigen zuständig ist.

Die Oberfinanzdirektion München hat eine umfangreiche **Übersicht über ruhende Massenrechtsbehelfe** übermittelt. Die Übersicht kann bei der Kammer abgefragt werden.

Umfrage zur Zustellung im Ausland

Zustellungen im Ausland, auch und gerade im europäischen Ausland, stoßen trotz der einschlägigen Abkommen (siehe insbes. EuGVÜ) immer wieder auf Schwierigkeiten und sind zum Teil mit großen Zeitverlusten verbunden. Die Kammer erwägt, hier aktiv zu werden und sich an das Bundesjustizministerium zu wenden. Dazu sollte aber gesichertes Material vorliegen. Die Kollegenschaft wird deshalb gebeten, ihre Erfahrungen mit Zustellungen im Ausland mitzuteilen und signifikante Fälle, möglichst unter Angabe des Bestimmungslandes sowie des Aktenzeichens des ersuchenden Gerichts, aufzulisten.

Einzugsermächtigung für Kammerbeitrag

Die Zahl der Einzugsermächtigungen für den Kammerbeitrag hält sich nach wie vor in Grenzen. Die Kollegenschaft wird deshalb dringend

gebeten, der Kammer Einzugsermächtigung für den Kammerbeitrag zu erteilen. Angesichts einer Mitgliedszahl, die sich der 13.000 nähert, sind die Versendung von Einzelrechnungen und die Buchung der eingehenden Zahlungen ein immenser Aufwand, der völlig unnötig personelle Kapazitäten bindet.

Erteilen Sie der Kammer bitte Einzugsermächtigung und entlasten Sie damit im Interesse aller die Geschäftsstelle!

Ein Formular für die Einzugsermächtigung ist im grünen Innenteil dieses Heftes enthalten und braucht nur ausgefüllt und herausgetrennt zu werden; es ist so vorbereitet, dass es gefaltet und in einem Fensterbriefumschlag versandt werden kann.

Verein zur Förderung eines Instituts für Anwaltsrecht an der Universität München

Zum Jahresende sei erneut auf das Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München und den Förderverein, der dieses Institut wirtschaftlich trägt und betreibt, hingewiesen.

Veranstaltungen des Instituts werden laufend in der grünen Beilage der MITTEILUNGEN aufgelistet.

Die Kollegenschaft, vor allem die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen, an den Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen und dem Förderverein beizutreten. Mitgliedsbeitrag und Spenden sind steuerlich abzugsfähig; der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Eine Beitrittserklärung liegt dem grünen Innenteil dieses Heftes bei und kann, herausgetrennt und ausgefüllt, in einem Fensterbriefumschlag versandt werden.

Austausch mit der Cincinnati Bar Association

Dem diesjährigen Austausch mit der Cincinnati Bar Association war erneut ein großer Erfolg beschieden. Wie in den vergangenen Jahren war im Sommer eine Gruppe von amerikanischen Anwälten und Juristen zu Besuch in München und fand im September der Gegenbesuch in Cincinnati statt, an dem auch zwei Richter aus München teilnahmen. Auf den Bericht von

Geschäftsführer Stephan Kopp in den Mitteilungen des Münchener Anwaltvereins für Oktober 2000, Seite 6, wird verwiesen. Wer an dem nächsten Austausch teilnehmen möchte, wende sich bitte an den Münchener Anwaltverein oder an die Geschäftsführung der Kammer. Auch gibt es zu dem Austausch inzwischen eine eigene Homepage mit der Adresse:

www.muenchen-cincinnati.de

Informationsveranstaltung für Rechts- und Verwaltungsberufe in München

Die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München, Ungsteiner Str. 50, lädt alle Ausbilderinnen und Ausbilder zu einer Informationsveranstaltung am Montag, dem 5. März 2001, um 18.00 Uhr im Raum U 19 (Untergeschoss) ein. Die Veranstaltung soll über die Aufgaben der Berufsschule in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten unterrichten. Auf Wunsch stehen die Lehrkräfte der Schule zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Gerne werden auch Wünsche und Anregungen entgegengenommen. Auf Ihr Kommen freut sich die Schulleitung!



Impressum

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen 4 x im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Landwehrstraße 61, 80336 München
Tel. (0 89) 53 29 44-0, Fax (0 89) 53 29 44-28

Öffentlichkeitsarbeit

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn

Druck

Gebr. Giehl GmbH
Anton-Ditt-Bogen 23, 80939 München

Auflage

13.500 Stück